

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin ist verbindlich. Die VHS weist mit einer Anmeldebestätigung auf die erfolgte Anmeldung hin. Rechtswirkungen gehen von der Anmeldebestätigung nicht aus. Der Reisevertrag zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS Kleve kommt damit mit Zugang der Anmeldung zustande, wenn die VHS Kleve diese nicht unverzüglich wegen Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl ablehnt. Die Anmeldung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular vorgenommen werden.

2. Bezahlung

Der Reisepreis wird zum Anmeldeschluss fällig. In der Regel erfolgt eine Abbuchung im Lastschriftverfahren. Wenn der Reisepreis innerhalb der folgenden Fristen nicht vollständig bezahlt ist, kann die VHS vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen:

- bei eintägigen Exkursionen bis 1 Woche vor dem Fahrttermin,
- bei mehrtägigen Reisen bis 3 Wochen vor dem Reiseterrain.

3. Leistungen

Für jede mehrtägige Studienreise der VHS ist ein schriftliches Programm mit genauen Angaben über Inhalt und Sachleistungen verbindlich. Für die Richtigkeit der Angaben in sonstigen Beschreibungen, insbesondere in Orts- und Hotelprospekten, haftet die VHS nicht. Bei Flugreisen gelten die Transportbedingungen der Fluggesellschaft. Tiere jeglicher Art sind vom Transport ausgeschlossen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die VHS.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der Volkshochschule nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dazu gehört insbesondere ein etwa notwendig werdender Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes, des Abflug- oder Rückkehrflughafens, Ersatzbeförderung mit der Bahn, Änderung des Flugplans und anderes mehr. Die VHS ist verpflichtet, den/die Teilnehmer/-in von Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ihr dies möglich ist und die Änderung nicht lediglich geringfügig ist. Die VHS behält sich die Änderung der im Reiseprogramm angegebenen und gemäß Reisebestätigung vereinbarten Preise aus wichtigen, unvorhersehbaren Gründen vor. Ändern sich behördlich festgelegte Beförderungstarife, so ist eine jederzeitige Anpassung der Preise auch nach Vertragsabschluss möglich. Treten Preisänderungen von über 10% des vereinbarten Reisepreises ein, so kann der/die Teilnehmer/-in entgeltfrei zurücktreten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

Vor Reisebeginn kann der/die Teilnehmer/-in durch schriftliche Erklärung vom Reisevertrag zurücktreten oder seine Reiseanmeldung zurücknehmen. Die Erklärung wird wirksam mit und für den Tag des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der VHS. Erfolgt der Rücktritt von einer Reise vor dem festgelegten Anmeldeschluss, kann die VHS den ihr entstandenen Schaden zurückfordern oder eine Rücktrittsgebühr von 10 % des Reise-

preises erheben. Dem/der Teilnehmer/in steht der Nachweis offen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden sei. Falls eine Ersatzperson mit Zustimmung der VHS gestellt wird, gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des zurückgetretenen Kunden.

6. Reiserücktrittskostenversicherung

Den Teilnehmer/-innen wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung bei einem Versicherer ihrer Wahl abzuschließen, soweit dies nicht im Reisepreis enthalten ist. Im Falle des Rücktritts befreit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft nicht von den Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die Teilnehmer/-in einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitigen Rücktritts nicht in Anspruch, so wird die VHS bei den Leistungsträgern die Erstattung der ersparten Aufwendungen beantragen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Die VHS ist berechtigt, alle dafür entstehenden Kosten dem/der Teilnehmer/-in in Rechnung zu stellen.

8. Rücktritt und Kündigung durch die VHS

Die VHS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- Bis vier Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für die VHS nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde, es sei denn, dass die VHS die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die Interessent/-in den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche des/der Teilnehmer(s)/-in sind ausgeschlossen.
- Bis zwei Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer im Veranstaltungsprogramm ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Die Rücktrittserklärung ist dem/der Teilnehmer/-in unverzüglich zuzuleiten. Der/die Teilnehmer/-in erhält in diesem Falle den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück. Weitere Ansprüche des/der Teilnehmer(s)/-in sind ausgeschlossen.
- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die Teilnehmer/-in die Durchführung einer Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen behält die VHS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die die VHS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschl. der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die notwendige Rückbeförderung trägt der/die Teilnehmer/-in.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Ferner kann die VHS vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder

beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen; insbesondere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B. Entzug der Landrechte, Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Embargos), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkunftsstätten oder technische, den fristgemäßen Einsatz objektiv hindernde Defekte am Transportgerät. Der/die Teilnehmer/-in kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände und die sich damit für die Durchführung der Reise ergebende Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung ihm/ihr von einer offiziell zu einer Aussage berechtigten Behörde oder sonstigen staatlichen Institution bestätigt worden ist. In diesen Fällen erhält der/die Teilnehmer/-in den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, so können sowohl die VHS als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist die VHS verpflichtet, die infolge der Aufhebung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die VHS hat insbesondere den/die Teilnehmer/in zurückzuführen, sofern der Reisevertrag eine Rückbeförderung beinhaltet. Dies gilt nicht, wenn gerade die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, eine Rückführung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die VHS unmöglich machen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Alle weiteren durch die notwendigen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten fallen dem/der Teilnehmer/in zur Last. Bei Kündigung hat die VHS lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten.

10. Haftung des Reiseveranstalters

a) Eigenleistungen

Die VHS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung und in den Reiseprogrammen der VHS für den Zeitpunkt vor der Drucklegung im Rahmen der sich aus vorstehender Ziffer 4 ergebenden Vorbehalte.

b) Erfüllungsgehilfen:

Die VHS haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, es sei denn, dass das Verschulden des Leistungsträgers im Rahmen leichter Fahrlässigkeit liegt oder eine unerlaubte Handlung des Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung darstellt. Für die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens von Erfüllungsgehilfen sind die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften maßgebend. Für ein Verschulden von bei der Durchführung der Reise eingeschalteten Beförderungsunternehmen haftet die VHS dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten bzw. gesetzlich gültigen Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich sowie im Rahmen der Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen. Die Beförderung im Linienverkehr (Flug, Schiff, Bus, Regel- und Sonderzug) stellen Fremdleistungen dar, die die VHS für den/die Teilnehmer/-in lediglich vermittelt und für deren Erfüllung die VHS nicht haftet.

c) Fremdleistungen:

Die VHS haftet nicht für Leistungsstörungen bei Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Reise lediglich vermittelt werden, wie z.B. Konzert- und Theaterveranstaltungen, Ausflüge usw..

11. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird eine Reiseleistung der VHS nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der/die Teilnehmer/-in Abhilfe verlangen. Beruht die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung auf einem Umstand, der nach Vertragsabschluss eingetreten und von der VHS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, so kann die VHS auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

b) Minderung des Reisepreises

Der/die Teilnehmer/-in kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), wenn nach fruchtlosem Abhilfeverlangen Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsmäßig erbracht werden. Die Minderung errechnet sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und erhaltenen einzelnen Reiseleistungen.

c) Rückgängigmachung des Vertrages

Leistet die VHS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder wird eine Abhilfe als nicht möglich abgelehnt und wird infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt, so kann der/die Teilnehmer/-in durch schriftliche Erklärung kündigen. Wird der Reisevertrag dadurch aufgehoben, so behält der/die Teilnehmer/-in den Anspruch auf Rückführung. Er hat den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises zu zahlen, sofern diese Leistungen nicht für ihn völlig wertlos waren.

12. Schadenersatz

Bei schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist die VHS dem/der Teilnehmer/-in zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird die Durchführung der Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so hat der/die Teilnehmer/-in neben dem Anspruch auf Minderung des Reisepreises und Kündigung des Reisevertrages unter den in vorstehender Ziffer 11 b) und c) genannten Voraussetzungen auch Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens.

13. Beschränkung der Haftung

a) Vertragliche Haftungsbestimmungen

Die Haftung der VHS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/-in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die VHS herbeigeführt wurde, oder

ab) soweit die VHS für einen dem/der Teilnehmer/-in entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich durch leichte Fahrläs-

sigkeit eines Leistungsträgers eintritt, wobei für die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften maßgebend sind oder der Schaden durch unerlaubte Handlung eines Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht worden ist.

b) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen:

Die Haftung der VHS ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche an die VHS müssen ihr gegenüber in jedem Falle innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der/die Teilnehmer/-in Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des/der Teilnehmers/-in verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Hat der/die Teilnehmer/-in solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem die VHS die Ansprüche schriftlich zurückweist.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der/die Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des/der Reisenden, auch wenn diese Vorschriften nach der Reiseanmeldung geändert werden sollten.

16. Verschiedenes

Gepäck:

Jede/r zahlende Teilnehmer/-in kann neben seinem Handgepäck wie Mantel, Handtasche, Fotoapparat weiteres Reisegepäck mitführen. Anzahl und Gewicht richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des beauftragten Beförderungsunternehmens.

Unterbringung, Verpflegung:

In den Hotels oder sonstigen Unterkünften erfolgt die Unterbringung und Verpflegung entsprechend der Buchung. Die Einteilung der Zimmer obliegt dem Hotelier bzw. dem für die Unterkunft Verantwortlichen. Für gelegentliche Ausfälle in der Wasser- und Stromversorgung in den Zielorten hat die VHS nicht einzustehen, desgleichen nicht für die ständige Betriebsbereitschaft von Einrichtungen wie Klimaanlage, Heizungen oder Swimmingpools.

17. Gültigkeit der Reise- und Geschäftsbedingungen

Die Reise- und Geschäftsbedingungen gelten für alle Studienfahrten und Studienreisen der VHS entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung für die VHS Kleve.

Information:

VHS Kleve, Hagsche Poort 22

☎ 02821/723100 84-777

E-mail: vhs@kleve.de

Internet: www.vhs-kleve.de



Emmerich | Kalkar
Rees | Bedburg-Hau
Kranenburg

Reise- und Geschäftsbedingungen

gültig ab 1. August 2005

Volkshochschule.
Das kommunale
Weiterbildungszentrum.

